

PROTOKOLLAUSZUG GEMEINDERAT

04. SEPTEMBER 2023

	Wasserversorgung Steinmaur	126
	Gebührenanpassung per 01. Januar 2024	
W1	WASSERVERSORGUNG	
W1.02.5	Tarife, Gebühren	

Ausgangslage

Die Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall sind im Bereich Spezialfinanzierungen anzusetzen. Die Finanzierung erfolgt weitgehend über kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb, Optimierung der Anlagen etc. (inkl. Abschreibung und Verzinsung) gedeckt werden.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung geführt. Die Kosten werden durch Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren gedeckt.

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben:

- Grundgebühr
- Mengenpreis

Die notwendige hohe Investition für den Neubau des Reservoirs Laubrig und die Transportleitungen führen zu einer zunehmenden Verschuldung im Gebührenhaushalt Bereich Wasser. Die Bereiche Abwasser und Abfall bleiben stabil.

Da die Investitionen nur zu einem geringen Teil aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden können, müssen sie fast ausschliesslich durch Fremdkapital finanziert werden.

Die finanziellen Auswirkungen durch die Gründung der Genossenschaft Aquapool sind bislang nur ungefähr abschätzbar und beruhen zum jetzigen Zeitpunkt auf Annahmen.

Einerseits fallen ertragsseitig rund die Hälfte des Gebührenertrages aus dem landwirtschaftlichen Verkauf weg, andererseits dürften diese durch aufwandseitige Einsparungen in den Bereichen Energie (Förderung von Eigenwasser) und Wasserankauf kompensiert werden.

Damit ein Schuldenabbau möglich wird, sind unter HRM2 Einlagen in die Spezialfinanzierung notwendig.

Erwägungen

In Anwendung von Artikel 8 der Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung vom 15. Juni 2004 setzt der Gemeinderat die Gebühren fest.

Mit Beschluss Nr.159 vom 20. Oktober 2014 erhöhte der Gemeinderat den Mengenpreis von CHF 1.00/m³ auf CHF 1.70/m³ per 1. Januar 2015.

Aus oben erwähnten Gründen werden neue Einlagen durch Gebührenertrag benötigt um den Schuldenabbau zu ermöglichen.

In einem ersten Schritt werden die Benutzungsgebühren wie folgt angepasst:
(Alle Tarife exkl. MWST)

Grundgebühr: (Anhand der Nenngrosse)	Alt:	Neu:
• Zählergrundgebühr $\frac{3}{4}$ Zoll:	CHF 25.00	CHF 31.50
• Zählergrundgebühr 1 Zoll:	CHF 30.00	CHF 38.00
• Zählergrundgebühr 1 $\frac{1}{4}$ Zoll:	CHF 35.00	CHF 44.50
• Zählergrundgebühr 1 $\frac{1}{2}$ Zoll:	CHF 55.00	CHF 69.50
• Zählergrundgebühr 2 Zoll:	CHF 95.00	CHF 120.50
Mengenpreis: (Anhand Bezug Frischwasser)	Alt:	Neu:
• Wasserpreis pro m ³ :	CHF 1.70	CHF 2.15

Eine Gebührenanpassung ist unter dem vorstehend Ausgeführten als gerechtfertigt

BESCHLUSS

- I. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung vom 15. Juni 2004, wird die Grundgebühr der Wasserzähler anhand der Nenngrosse wie folgt festgesetzt:

• Zählergrundgebühr $\frac{3}{4}$ Zoll:	CHF 31.50
• Zählergrundgebühr 1 Zoll:	CHF 38.00
• Zählergrundgebühr 1 $\frac{1}{4}$ Zoll:	CHF 44.50
• Zählergrundgebühr 1 $\frac{1}{2}$ Zoll:	CHF 69.50
• Zählergrundgebühr 2 Zoll:	CHF 120.50

- II. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung vom 15. Juni 2004, wird der Mengenpreis anhand der bezogenen Frischwassermenge gemäss Wasserzähler wie folgt festgesetzt.

• Wasserpreis pro m ³ :	CHF 2.15
------------------------------------	----------

- III. Die Gebühren der Grundgebühr sowie der Mengenpreis tritt nach der amtlichen Publikation und nach der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

- IV. In Anwendung von §7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden die festgesetzten Gebühren ab 1. Januar 2024 auf der Homepage der Gemeinde Steinmaur sowie im Amtsblatt des Kanton Zürich amtlich am 25. September 2023 publiziert.
- V. Die Abteilung Zentraldienste (Bau) ist mit dem Vollzug beauftragt.
- VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- VII. Mitteilung an:
- Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf - A-Post
 - Martin Meier, Bausekretär - per Mail
 - Sandro Stamm, Finanzsekretär - per Mail
 - Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR

Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident

Dennis Hofer
Stv. Gemeindeschreiber

Versandt: